

1. STOFF-/ERZEUGNIS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Bezeichnung des Stoffs oder des Erzeugnisses

Normbezeichnung: **Frischbeton** (SN EN 206) Frischmörtel (SN EN 998-2)

Handelsname: **Beton, Mörtel**

UFI: **F200-U0CW-500F-QANF** (für Standardformulierung I nach Annex VIII CLP)

UFI: **M500-C029-F00X-DP7N** (für Standardformulierung II nach Annex VIII CLP)

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Strassen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemässe bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

In der Endanwendung wird das Gemisch sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt.

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: **saw schmitter ag**
Strasse/Postfach: Nöllenstrasse 19
Land / PLZ / Ort: CH-9443 Widnau
Telefon: +41 71 727 77 11
E-Mail / Webseite: info@saw.ch / www.saw.ch

1.4. Notrufnummer

Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum Zürich: **Tel. 145 (24h Notfallnummer)**

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1. Einstufung des Gemischs

Gefahrenklasse und - - hautreizend Kategorie 2 (Hautreiz. 2)
kategorie: - schwer augenschädigend Kategorie 1 (Augenschäd.1)
Gefahrenhinweise: - H315 Verursacht Hautreizungen
(H-Sätze) - H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise: **H315**

Verursacht Hautreizungen

H318

Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise: **P102**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338+P315

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+P352+P332+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen /
ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor
erneutem Tragen waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Zement

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: verursacht Hautreizungen

Kategorie 2: H315: kann allergische Hautreaktionen verursachen

Kategorie 2: H317: kann allergische Hautreaktionen verursachen

Kategorie 1: H318: verursacht schwere Augenschäden

Kategorie 3: H335: Gefahrensymbol GHS 05 (Ätzwirkung)

Gefahrensymbol GHS 07 (Ausrufezeichen)

Signalwort: «Gefahr»

Gesteinskörnung

Wasser

Evtl. Zusatzmittel

Evtl. Zusatzstoffe

- Flugasche
- Farbpigmente
- Stahl- und/oder Kunststofffasern

3.2. Identifikationsnummer(n)

Liegen nicht vor

3.3. Zusätzliche Hinweise

Nichtzutreffend

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

Augenkontakt:

Auge nicht trockenreiben, da durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser für mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt:

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen:

Augenkontakt mit den Gemischen kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut:

Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung haben. Längerer Hautkontakt mit den Gemischen kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen (z. B. beim Knien in feuchtem Mörtel oder Beton, sogar wenn eine lange Hose getragen wird). Die Hautschäden entwickeln sich, ohne dass anfangs Schmerz empfunden wird.

Umwelt:

Bei normaler Verwendung gelten die Gemische als nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Wird ein Arzt aufgesucht, ist ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

5. MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Die Gemische sind nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmassnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd mit anderen Materialien.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäss Abschnitt 7 beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.1.2. Einsatzkräfte

Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Die Gemische nicht in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlagen oder in einem Gefäss erhärten lassen und gemäss Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 mit weiteren Informationen beachten.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden.

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Herstellung

7.1.1. Empfehlungen zu Schutzmassnahmen:

Bitte den Empfehlungen in Abschnitt 8 folgen.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung zu entfernen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Gemische sind nicht lagerfähig.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERS. SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwert	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Prüfverfahren
Wasserlösliches	dermal	Kurzzeit (akut)	EN 196-10
Chrom (VI): 2 ppm		Langzeit (wiederholt)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Massnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik.

8.2.2. Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, un-bedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstungen tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Atemschutz:

Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Gesichts/Augenschutz:



Wegen Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz:



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise Nitril getränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet. Hautschutz (Hautschutzplan) vornehmen. Nach den Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Die Gemische haben einen pH-Wert von über 9. Daher können ökotoxikologische Effekte auftreten. Für die Verwendung der Gemische im Grundwasser ist die Gewässerschutzverordnung zu beachten. Die Gemische dürfen nicht in das Grundwasser oder das Abwassersystem gelangen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Wert
Form	erdfeucht bis flüssig
Farbe	Im Regelfall grau. Die Gemische können aber auch gefärbt sein.
Geruch	geruchlos
pH-Wert (T = 20 °C)	11.0 – 13.5
Max. Teilchengrösse	32 mm (Ausnahmen möglich)
Dichte	1.00 – 3.50 g/cm ³

Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Verordnung Nr. (EU) 453/2010 sind nicht relevant.

9.2. Sonstige Angaben

Nichtzutreffend

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Die Gemische sind hydraulische Materialien. Durch das in den Gemischen enthaltende Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2. Chemische Stabilität

Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden. Die Gemische sollten in der Regel 90 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nichtzutreffend

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmässige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verminderung der Produktequalität führt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unkontrollierte Verwendung von Fremdstoffen, insbesondere von Aluminumpulver oder Aluminiumabrieb von Transportfahrzeugen in den Zubereitungen ist zu vermeiden, da Wasserstoff entsteht.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität -dermal

Limit Test (trockener Zement, der Bestandteil der Gemische ist), Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(3)

Akute Toxizität - oral

Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben, die Bestandteil der Gemische sind, wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Literaturrecherche

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Kat. 2)

Die Gemische haben eine solche Wirkung bei Haut und Schleimhaut. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z.B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen. (3)

Schwere Augenschädigung/-reizung (Kat. 1)

Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Haupt-komponente von Zement und damit Bestandteil der Gemische) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „Irritation Index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit den Gemischen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Gemische können Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen. (9), (10) und Erfahrungen am Menschen

Sensibilisierung der Haut (Kat. 1)

Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit den Zubereitungen Hautekzeme bilden. Diese sind entweder durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom (VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis) (4). Die Reaktion der Haut kann in unterschiedlicher Form erfolgen, von einem leichten Ausschlag bis zu einer ernststen Dermatitis, und ist Folge einer Kombination aus beiden Mechanismen. Eine genaue Diagnose ist oftmals nur schwer möglich. Der wasserlösliche Chrom (VI)-Gehalt ist daher unter 2°ppm reduziert. Dies geschieht durch die Verwendung von chromatreduziertem Zement, der einen Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) unter 2 ppm aufweist. Eine sensibilisierende Wirkung ist daher nicht zu erwarten (4). (4), (11)

Keimzell-Mutagenität

Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. (12), (13)

Karzinogenität

Ein kausaler Zusammenhang zwischen Exposition mit der Zubereitung und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt (1). (1), (14)

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. *Keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen*

Auswirkungen auf die Gesundheit durch eine Exposition

Kontakt mit den Gemischen kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement, der häufig für die Herstellung der Zubereitungen verwendet wird, an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) (5) und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) (6) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden (7). Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden (8). Die Freisetzung größerer Mengen der Zubereitungen in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Verschiebung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nichtzutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.3. Bioakkumulationspotential

Nichtzutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.4. Mobilität Boden

Nichtzutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.5. Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nichtzutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nichtzutreffend

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen). LVA Code: In Abhängigkeit von der Herkunft als 17 01 01 Betonabbruch.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften ADR/RID und SDR. Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1. UN-Nummer

Nichtzutreffend

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nichtzutreffend

14.3. Transportklassen

Nichtzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nichtzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Nichtzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Nichtzutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Nichtzutreffend

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäss Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Nationale Vorschriften

Zement und zementhaltige Produkte: Merkblatt D09, chemsuisse.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend, Selbsteinstufung gemäss Gewässerschutzgesetz, GSchG).

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderung gegenüber der Vorversion

Die Ziffer 1.1. wurde mit dem UFI-Code ergänzt.

16.2. Datenblattausstellender Bereich: FSKB, Leitung Technik, Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen des Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.